OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303102/10/Kl/Rd

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. August 2021, GZ: BHLL/920100151020/20, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass das Arbeitszeitgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 zu zitieren ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. August 2021, GZ: BHLL/920100151020/20, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 220 Euro, EFS 22 Stunden (Faktum 1), 207 Euro, EFS 11 Stunden (Faktum 2) sowie 404 Euro, EFS ein Tag und 17 Stunden (Faktum 3), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 1), § 28 Abs. 3 Z 1 iVm § 13b Abs 2 iVm § 7 Abs. 1 AZG (Faktum 2) und § 28 Abs. 5 Z 3 iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Faktum 3), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin F A GmbH, FNr.: x, Sitz in H, Geschäftsanschrift: H, M, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von der Arbeitgeberin vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen F A GmbH, M, A-H, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde:

1. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Es wurden bereits drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: B, J								
Schwerwiegender Verstoß	14.02.2020	07:12	15.02.2020	07:12	11:00	09:20	01:40	LL-x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

Hinweis:

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine schwerwiegende Übertretung vorliegt.

2. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit betrug:

vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: D, R							
10.02.2020	00:00	16.02.2020	24:00	60:00	64:41	04:41	LL-x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde § 13b Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, in Verbindung mit dem Kollektivvertrag/Betriebsvereinbarung übertreten, wonach der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 1 AZG zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulassen kann. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann den Durchrechnungszeitraum aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf bis zu 26 Wochen verlängern.

3. Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	vom	Uhr	bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: M, G								
Sehr schwerwiegender Verstoß	20.01.2020	05:03	21.01.2020	05:03	09:00	06:13	02:47	LL-x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t
Sehr schwerwiegender Verstoß	12.02.2020	15:42	13.02.2020	15:42	09:00	07:02	01:58	LL-x Lkw zur Güterbeförderung über 3,5 t

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt mindestens 9 Stunden jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als sehr schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine sehr schwerwiegende Übertretung vorliegt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe. Er habe alle ihn betreffenden Verwaltungsvorschriften eingehalten und würden dazu auch keine objektivierbaren Beweisergebnisse vorliegen. Die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Straferkenntnis werde ausdrücklich vollinhaltlich bestritten. Die von der Verwaltungsbehörde verhängten Strafen würden nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen entsprechen und seien bei weitem überhöht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2021. Trotz ordnungsgemäßer Ladung sind weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost war durch DI I B und R P vertreten. Weiters wurden die Zeugen R D, G M und J B (alle Fahrer des Unternehmens) geladen und sind trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M. Eine Bestellung von Mag. D F als verantwortliche Beauftragte langte beim zuständigen Arbeitsinspektorat nicht ein und wurde die Behauptung des Beschwerdeführers nicht unter Beweis gestellt, sodass keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG vorliegt.

Durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost erfolgte eine Kontrolle der übermittelten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte betreffend Jänner und Februar 2020 bezüglich den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses namentlich genannten Arbeitnehmern (Lenker) des Unternehmens F A GmbH hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des AZG.

Aus den von der F A GmbH übermittelten digitalen Arbeitszeitaufzeichnungen aus Kontrollgerät/Fahrerkarte geht nachweislich hervor, dass der Lenker J B, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden (14.2.2020, 07:12 Uhr, bis 15.2.2020, 07:12

Uhr) die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit von 11:00 Stunden um eine Stunde und 40 Minuten unterschritten hat. Der Lenker D R im Zeitraum vom 10.2.2020, 00:00 Uhr, bis 16.2.2020, 24:00 Uhr, die wöchentliche Höchstarbeitszeit um 4 Stunden und 41 Minuten überschritten hat. Der Lenker G M, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden am 20.1.2020, 05:03 Uhr, bis 21.1.2020, 05:03 Uhr, die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit von 9 Stunden um 2 Stunden und 47 Minuten sowie am 12.2.2020, 15:42 Uhr, bis 13.2.2020, 15:42 Uhr, die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit von 9 Stunden um eine Stunde und 58 Minuten unterschritten hat.

Ausführungen und Angaben zur Ausgestaltung des Kontrollsystems und zu dessen Überwachung wurden vom Beschwerdeführer weder im behördlichen Verfahren noch anlässlich der Beschwerdeeinbringung getätigt und fanden sich auch keinerlei Darlegungen im vorgelegten Akt.

Durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost erfolgen mehrmals jährlich Kontrollen des Unternehmens und werden bei den Kontrollen wiederholt Beratungen hinsichtlich Arbeitszeit und Ruhezeit durchgeführt.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere auf die im Zuge der mündlichen Verhandlung vom Arbeitsinspektorat vorgelegten ausgewerteten visualisierten Daten der vom Beschwerdeführer übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen aus Kontrollgerät/Fahrerkarte. Ausführungen zum Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 darf der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

§ 13b Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018, lautet:
Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulassen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann den Durchrechnungszeitraum aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf bis zu 26 Wochen verlängern.

Gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 AZG sind Arbeitgeber, die Lenker über die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 13b Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 2 hinaus einsetzen oder die Aufforderung nach § 13b Abs. 4 unterlassen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 AZG sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro;
4. schwerste Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 450 Euro bis 3.600 Euro,

zu bestrafen.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Der Beschwerdeführer ist demnach in Bezug auf die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses bezüglich der Fakten 1 bis 3 näher angeführten Tatzeiten auch verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortliches Organ der Arbeitgeberin des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Fahrers J B die Nichtgewährung der in Art. 8 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 normierten täglichen Ruhezeit von 11 Stunden (Faktum 1) und des Fahrers G M die Nichtgewährung der in Art. 8 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 normierten täglichen Ruhezeit von 9 Stunden (Faktum 3) zu vertreten. Ebenso hat der Beschwerdeführer zu verantworten, dass er den Fahrer R D über die gemäß § 13b Abs. 2 AZG normierte wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus eingesetzt hat (Faktum 2). Die Spruchformulierung ist ausreichend und klar ersichtlich. Überdies war der Spruch auch anhand der digitalen Daten aus dem Kontrollgerät/Fahrerkarte, die beim Arbeitgeber aufliegen und von ihm vorgelegt wurden, nachvollziehbar dargelegt. Der Beschwerdeführer erfüllt den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde bzw. des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Ausführungen hinsichtlich des im Betrieb installierten Kontrollsystems näher dargelegt. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen, und obliegt es nicht der Behörde von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH vom 7.9.2007, 2006/02/0279, 17.6.2004, 2002/03/0200, 29.4.2011, 2008/09/0287, 15.12.2011, 2011/09/0163 jeweils mwH).

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/005, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwH).

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass vom Beschwerdeführer keinerlei Angaben und Ausführungen hinsichtlich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems getätigt wurden, sodass keine Überprüfung auf dessen Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 220 Euro (Faktum 1) bei einem Strafrahmen von 200 Euro bis 2.180 Euro aufgrund der Einstufung als schwerwiegender Verstoß, 207 Euro (Faktum 2) bei einem Strafrahmen von 72 Euro bis 1.185 Euro und 404 Euro (Faktum 3) bei einem Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro aufgrund der Einstufung als sehr schwerwiegender Verstoß, verhängt. Straferschwerend wurden von der belangten Behörde eine einschlägige Übertretung und der Umstand, dass der Beschwerdeführer vom Arbeitsinspektorat bereits wiederholt beraten und zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften aufgefordert werden musste, berücksichtigt. Die neuerliche Übertretung sei auf eine gegenüber den rechtlich geschützten Werten, nämlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer wohl ablehnende oder zumindest gleichgültige Haltung zurückzuführen. Strafmildernde Umstände lagen nicht vor. Auf den Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes wurde von der belangten Behörde Bedacht genommen, insbesondere wurde darauf verwiesen, dass Arbeitszeiten über die gesetzliche Grenze hinaus, nicht nur für die Arbeitnehmer belastend sind, sondern können diese, insbesondere wenn diese überschritten bzw. Ruhezeiten unterschritten werden, auch zu gesundheitlichen Schäden führen. Zudem könne auch eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer aufgrund einer auftretenden Übermüdung der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden. Die von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen angesichts des Unrechtsgehaltes der Taten durchaus tat- und schuldangemessen und jedenfalls erforderlich, den Beschwerdeführer künftighin doch zur Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Zudem ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Dieser Annahme wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, insbesondere wurden auch keine eventuellen Sorgepflichten geltend gemacht, sodass auch das Verwaltungsgericht durchschnittliche Einkommensverhältnisse angenommen hat.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer im Hinblick auf die konkreten Rechtsgutverletzungen nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 166,20 Euro, aufzuerlegen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt